

Gemeinde Großdubrau
Ernst-Thälmann-Straße 9
02694 Großdubrau

Satzung der Gemeinde Großdubrau zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur

Ausgehend von Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Sächs. GVBl. S 243/ und aufgrund der §§ 4 und 15 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau in Ergänzung der im Freistaat Sachsen geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in seiner Sitzung am 24. 10. 1996 folgende Satzung:

§ 1 - Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Großdubrau erkennt die geschichtliche und gegenwärtige Präsenz sorbischer Sprache und Kultur in ihrem Gemeindegebiet an.
- (2) Die Gemeinde Großdubrau misst der Wertschätzung sorbischer Sprache und Kultur besondere Bedeutung bei.

§ 2 – Name der Gemeinde

Die Gemeinde Großdubrau führt ihren Namen in deutscher und sorbischer Fassung (zweisprachig) und verwendet diesen im Dienstsiegel und auf Briefköpfen.

§ 3 – Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf sollen in deutscher und sorbischer Sprache gekennzeichnet werden.
- (3) Die Gemeinde Großdubrau wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.
- (4) Die zweisprachige Bezeichnung der Ortsteile an den Ortstafeln wird gewährleistet.

§ 4 – Sorbische Fahne

Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird gleichberechtigt mit staatlichen und Gemeindesymbolen verwendet.

§ 5 – Sorbische Angelegenheiten

- (1) der Gemeinderat benennt eine(n) ehrenamtlich tätige(n) Beauftragte(n) für Angelegenheiten der Sorben. Dieser ist Ansprechpartner für die sorbischen Mitbürger und vertritt und unterstützt deren Belange. Der Beauftragte kann ein Bediensteter der Gemeinde sein.
- (2) Der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Bericht zur Situation der sorbischen Sprache und Kultur.

§ 6 – Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist zu schützen und zu fördern.
- (2) Die Gemeinde Großdubrau soll die Bereitschaft der Bediensteten fördern, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.

§ 7 – Sorbische Kultur

Die Gemeinde Großdubrau arbeitet mit den ortsansässigen sorbischen Interessenverbänden zusammen.

Sie unterstützt Vereine und Kulturgruppen zur Pflege der sorbischen Kultur und Sprache und fördert sorbisch-kulturelle Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei Berücksichtigung der für das gesamte deutsch-sorbische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden Programme zur Förderung von sorbischer Sprache und Kultur.

§ 8 – Schulen und Kindertagesstätten

Die Gemeinde Großdubrau ermutigt zur Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht. Entsprechendes gilt für die Kindertagesstätten der Gemeinde Großdubrau.

§ 9 – Bekanntmachung

Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer Sprache bekannt gemacht.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großdubrau, den 24. 10. 1996

Michalk
Bürgermeister

Dienstsiegel

Ergänzung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Großdubrau zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 46/1996 vom 16. 11. 1996.

Großdubrau, den 18. 11. 1996

Michalk
Bürgermeister